

**Hafenbetriebsgesellschaft mbH
Hildesheim**

HBG



**Nutzungsbedingungen
der
Hafenbahn Hildesheim
(Hafenbetriebsgesellschaft mbH Hildesheim)**

**Besonderer Teil
(NBS-BT)**

Stand: 01. Januar 2009

1. Allgemeines

Bei der Hafendienstbetriebsgesellschaft mbH Hildesheim gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen, Allgemeiner Teil – NBS-AT – mit Stand vom 01. September 2005.

Die Hafendienstbetriebsgesellschaft mbH Hildesheim (HBG),

*Hafenstraße 20, 31137 Hildesheim, Tel. 05121 / 53384, Fax: 05121 / 53474,
E-Mail: Hafen.Hildesheim@t-online.de*

betreibt als Serviceeinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3c, Ziff. 8. Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) die Hafenbahn Hildesheim.

Grundlage für den Betrieb der Hafenbahn Hildesheim sind die rechtlichen, insbesondere landesrechtlichen Bestimmungen für nichtöffentliche Eisenbahnen, hier besonders die Betriebsordnung für den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) des Landes Niedersachsen.

2. Angewandetes Regelwerk

Auf der Infrastruktur der HBG wird das Regelwerk für nichtbundes-eigene Eisenbahnen angewendet.

Durch die Infrastrukturbenutzer ist folgendes Regelwerk (auszugsweise) verbindlich anzuwenden:

- ESO
- VDV-Schrift 753
- Dienstanweisung für die Durchführung des Eisenbahnbetriebsdienstes (DA-EB) der HBG

Änderungen zu den genannten Regelwerken treten stets am Tag des nächsten Fahrplanwechsels im Sinne des § 8 Abs. 2 der Verordnung über den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung – EIBV) der dem Tag der Veröffentlichung der Änderung folgt, in Kraft, es sei denn, daß ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens durch die HBG veröffentlicht oder durch die zuständigen Aufsichtsbehörde angeordnet wird oder aus rechtlichen Regelungen ergibt sich etwas anders.

3. Anlagenbeschreibung

Die Hafenbahn Hildesheim schließt an das Netz der DB Netz AG im Bahnhof Hildesheim (Hildesheim Gbf), Gleis 90 an.
Die Gleisanlagen der Hafenbahn Hildesheim sind nicht elektrifiziert.

Die Eisenbahninfrastruktur der Hafenbahn Hildesheim darf von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden, die über eine Abnahme bzw. Inbetriebnahmegenehmigung gem.

- der Betriebsordnung für den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) des Landes Niedersachsen,
 - der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO),
 - der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV) oder über
 - entsprechende internationale Genehmigungen
- verfügen oder
- den bisherigen internationalen Vereinbarungen für den Einsatz von Eisenbahnfahrzeugen, insbesondere dem RIV und dem RIC,
 - den vereinbarten technischen Anforderungen des Allgemeinen Vertrages über die Verwendung von Güterwagen (AVV)

entsprechen.

Die maximale Belastbarkeit der Gleisanlagen der Hafenbahn Hildesheim entspricht der Streckenklasse D 4 (Radsatzlast 22,5 t, längenbezogene Fahrzeuggesamtmasse 8,0 t/m), das Profil dem Regellichtraum gem. § 9 Anlage 1 Bild 1 rechte Seite der EBO.

Das Benutzen mit Eisenbahnfahrzeugen, die jeweiligen Maximal- bzw. Grenzwerte überschreiten (Schwerwagen, Lademaßüberschreitungen) bedarf einer vorherigen eisenbahntechnischen Prüfung und einer besonderen Genehmigung durch die HBG.

Der kleinste Bogenhalbmesser innerhalb der Gleisanlagen beträgt 120 m.

Die größte Neigung innerhalb der Gleisanlagen beträgt 1:100, diese Neigung befindet sich als Gefälle im Zuführungsgleis zwischen Hildesheim Gbf zum sog. Hafenbahnhof.

Diese Neigung es ist daher für alle Fahrten in die und aus den Gleisanlagen der HBG zu berücksichtigen.

Innerhalb der Gleislagen der Hafenbahn Hildesheim befindet sich der sog. Hafenbahnhof als Abstell- und Übergabestelle von Wagen- und Rangierabteilungen.

Hier können Wagengruppen von maximal 340 m Länge abgestellt, gebildet, umgebildet oder übergeben werden.

Alle Weichen im Bereich der Hafenbahn Hildesheim sind orts- und handbedient. Die Festlegung einer Grundstellung ist jeweils am Umstellgewicht gekennzeichnet.

Eine elektrisch angetriebene Vollschrakenanlage (Mastbergstraße) befindet sich zwischen dem sog. Hafenbahnhof und den weiteren Gleisanlagen der Hafenbahn Hildesheim, sie ist ortsbedient.

Alle weiteren Bahnübergänge und Überfahrten sind technisch nicht gesichert. Sie sind teilweise durch Übersicht und hörbare Signale, teilweise durch Posten zu sichern.

Folgende Umschlagsarten sind innerhalb der Anlagen der HBG möglich:

- Verladung von Straßenfahrzeugen über Kopframpe
(max. Belastbarkeit: 100 t)
- Kranverladung (max. Hubfähigkeit: 12,5 t, Doppeleinsatz 25 t)
Bahn / Schiff
Bahn / Straße
Bahn / Lagerplatz (nur nach vorheriger Anmietung von Lagerplatzflächen)

Alle Verladearten bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit der HBG.

Es ist eine Gleiswaage (Waggons bis 60 t) vorhanden, diese wird ausschließlich durch Personal der HBG bedient.

Ein schematischer Lageplan der Hafenbahnanlagen ist Anlage dieser NBS.

3. Zuweisung von Infrastrukturnutzungen

Aufgrund der beschränkten Kapazität, der eisenbahnbetrieblichen Erfordernisse sowie der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verladetechnologie und den Zugangsrechten von anschließenden Anschlußgleisen haben regelmäßig durchgeführte Verkehre Vorrang bei der Vergabe von Kapazitäten der Infrastrukturnutzung der Hafenbahn Hildesheim.

Alle beabsichtigten Nutzungen sind mit der HBG rechtzeitig, mindestens fünf Werktage vor Nutzungstermin zu vereinbaren.

Anfragen sind per Post, Fax oder E-Mail an die

Hafenbetriebsgesellschaft mbH Hildesheim

Hafenstraße 20

31137 Hildesheim

Fax: +49 (0)5121 / 53474

E-Mail: Hafen.Hildesheim@t-online.de

zu richten.

4. Entgeltgrundsätze

Die Nutzungsentgelte der Infrastrukturanlagen der HBG im Sinne dieser Nutzungsbedingungen werden auf folgender Grundlage berechnet:

Entgelte für die Nutzung der Infrastruktur werden nach Dauer innerhalb eines festgelegten Zeitfensters berechnet:

Dabei werden unterschieden

- Fahrten zu und von Nebenanschlüssen
- Nutzung durch Ganzzüge
- Nutzung zur Zustellung und Abholung von Einzelwagen und Wagengruppen
- Nutzung der Anlagen zur Zugbildung
- Nutzung von Anlagen zur Be- und Entladung
- Nutzung zur Abstellung von Wagen
- Nutzung zur Abstellung von Triebfahrzeugen

Für Einzelnutzungen wird ein Dispositionszuschlag erhoben.

Das Verwiegen von Wagen wird gesondert berechnet.

Eisenbahntechnische Prüfungen bei der Durchführung Transporten mit Lademassüberschreitung, Schwerwagen u.ä.m. wird nach Aufwand berechnet.

Die Entgelthöhen werden jedem zugangsberechtigtem Nutzer auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

5. Inkrafttreten / Änderungen

Das Datum des Inkrafttretens ist der angegebene Stand auf dem Titelblatt.

Die Veröffentlichung dieser Nutzungsbedingungen sowie möglicher Änderungen erfolgt auf der Internetseite der Hafendienstleistungs- und Betriebsgesellschaft mbH Hildesheim:

<http://www.hafen-hildesheim.de/>